

Prof. Dr. Alexander Trunk

Übung im bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene  
WS 2014/2015

2. Klausur (15.12.2014)

M ist Mieter einer Wohnung in der Großstadt X. Die Wohnung wird von den Stadtwerken der Stadt X mit Strom versorgt, wobei der Strom durch einen überregionalen Stromerzeuger in das Netz eingespeist wird. Da M sich einige Monate im Ausland aufhält, vermietet er seine Wohnung für diese Zeit weiter an den Untermieter U.

Während dieser Zeit wird aus unbekanntem Grund ein von den Stadtwerken X eingesetzter Spannungsregulator defekt, der die Gleichmäßigkeit der Stromverteilung in die Wohnung des M sicherstellen soll. Dadurch kommt es kurzzeitig zu heftigen Stromschwankungen, durch die der in der Wohnung angeschlossene Kühlschrank des M und ein Computer des U beschädigt werden. Die Reparaturkosten des Kühlschranks betragen 500,-- €, diejenigen des Computers des U 700,-- €.

M und U wenden sich an die Stadtwerke mit der Bitte um Ersatz dieser Schäden. Die Stadtwerke weisen die Ansprüche unter Verweis auf Ziff.4 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen zurück. Diese Bestimmung lautet:

„Die Haftung der Stadtwerke X für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.“

M hält diese Haftungsbeschränkung für unangemessen. U ist der Auffassung, die Haftungsbeschränkung gelte für ihn schon deshalb nicht, weil er keinen Vertrag mit den Stadtwerken X unterzeichnet habe.

Wie ist die Rechtslage?

BearbeiterInnenvermerk: Die vorliegend anwendbare Rechtsverordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz enthält keine Regelung über die Haftung des Elektrizitätsversorgungsunternehmens.

**Lösungsskizze:**

Der Fall betrifft Fragen des Kaufrechts und des Produkthaftungsrecht mit Komponenten von AGB-Kontrolle. Er ist an drei BGH-Entscheidungen angelehnt (davon 2 neu): BGH, Urt.

vom 25.2.2014, VI ZR 144/13, BGH, Urt. v. 22.7.2014 VIII ZR 313/13 und BGH, Urt. v. 2.7.1969, VIII ZR 172/68.

*Auslegung Rechtsschutzziel:*

M will von Stadtwerken X SEA für Kühlschrank: Vertrag, Delikt, Produkthaftung

U will von Stadtwerken X SEA für Computer: Vertrag, Delikt, Produkthaftung

Denkbar sind auch SEAs von M und U gegen Stromerzeuger (aber eher fernliegend)

Kein Anhalt für Interesse von M oder U an Kündigung des StromlieferungsV o.ä. oder

Minderung der Vergütung (könnte von Bearb. kurz angesprochen werden, aber nur ganz kurz: dann ggf. Zusatzpunkt wert; breite Ausführungen dazu wären verfehlt).

## **A. Anspruch M gg Stadtwerke X auf Schadensersatz**

I. Anspruch aus §§ 433, 434, 437 Ziff.3, 440 iVm § 280

Anspruch entstanden?

1. Abschluss KaufV

a) Vertrag über Energielieferung (hier: Stromlieferung) ist als Kaufvertrag einzuordnen, obwohl Strom keine körperliche Sache iSv §§ 433 I, 90 ist. Aber Strom ist „sonstiger Gegenstand“ iSv § 453. Kern des § 433 ist die entgeltliche, dauerhafte Übertragung der Eigentums- oder eigentumsähnlichen Rechte an Gegenständen von einem Veräußerer an einen Erwerber. Im StromlieferungsV geht es um eine solche Übertragung. Die daneben bestehende Dienstleistungskomponente ist im Rahmen der Vertragssystematik des BGB nicht systemprägend.

*Bei guter Argumentation ist auch eine andere vertragsrechtliche Einordnung vertretbar, z.B. als Werkvertrag oder unbenannter Vertrag. Bei Einordnung als Werkvertrag stellen sich entsprechende Fragen zur Werkmängelhaftung wie beim Kaufvertrag. Bei anderen Verträgen käme es direkt auf § 280 an.*

Nach Sachverhalt ist davon auszugehen, dass M den Strom direkt von den Stadtwerken X erwirbt, nicht von einspeisendem Energieerzeuger. AM bei guter Begründung uU vertretbar, dann kein KaufV zwischen M und Stadtwerken, sondern wohl eher WerkV oder DienstV).

b) Abschluss des Vertrags zwischen M und Stadtwerke X (unterstellt als juristische Person) nach §§ 145, 130 ff: keine Bedenken.

c) Wirksamkeit des Vertrags: keine Bedenken ersichtlich.

d) Einbezug AGB: könnte bereits hier geprüft werden, aber besser im Kontext der konkret-anspruchsbegründenden Vorschriften (Anspruch auf Schadensersatz)

2. Sachmangel, § 434 I. Hier kommt insbes. § 434 I Nr.2 in Betracht: fehlt „Eignung des (gelieferten) Strom für die übliche Verwendung, die üblich ist und von Käufer erwartet werden kann“?

a) **Anwendbarkeit Sachmangelgewährleistungsrecht** grds. ab „Gefahrübergang“ (s. § 434 I 1).

Gefahrübergang erfolgt gem. § 446 mit „Übergabe“ (Einräumung des Besitzes, § 854 ff) der Sache. Obwohl Strom unkörperlicher Gegenstand ist, dürfte bei Einleitung in das Stromnetz der Wohnung eine vergleichbare Lage wie bei Besitzeinräumung gegeben sein (ab diesem Augenblick kann M den Strom nach seinem Bedarf verwenden).

b) **Sachmangel:** „verkaufte Sache“ ist hier der von den Stadtwerken X zu liefernde Strom, der so zu liefern ist, dass M damit Elektrogeräte in seiner Wohnung betreiben kann (nach SV fehlt Hinweis auf besondere „Vereinbarung“ über Beschaffenheit, aber Nutzbarkeit des Stroms dürfte iSv 434 I 2 Nr.1 „nach dem Vertrag vorausgesetzt“ oder jdf. iSv 43 I Nr.2 „üblich“ sein). Die Verwendbarkeit des Stroms kann vom „Strom selbst“ nicht sinnvoll getrennt werden, d.h. wenn wegen starker Stromschwankungen Verwendbarkeit beeinträchtigt wird, ist dies ein Sachmangel iSv § 434 I 2 Nr.1 oder 2.

AA könnte argumentieren, dass Schwerpunkt des vorwerfbaren Verhaltens der Stadtwerke X nicht in der Lieferung mangelhaftem Strom lag, sondern in einer Pflichtverletzung im Rahmen der Lieferung (defekter Regulator). Das könnte dafür sprechen, hier keinen Sachmangel anzunehmen, sondern direkt über § 280 zu lösen (PFV). Aber entscheidend für M dürfte Qualität des angelieferten Stroms bei Einspeisung in das Netz der Wohnung (oder Hausnetz) sein, unabhängig davon, wodurch die Beeinträchtigung der Verwendbarkeit verursacht wurde (arg. auch Schutz des Stromabnehmers, die Rechte aus §§ 434 ff erscheinen hier sachadäquat, gerade auch im partiellen Verzicht auf das Verschuldenserfordernis).

Man könnte auch argumentieren, dass gewisse Stromschwankungen (bei der Einspeisung durch den Stromerzeuger) üblich sind. Aber das bezieht sich nicht auf den Endabnehmer. Die von den Stromversorgern eingesetzten Regulatoren dienen gerade der Sicherung der vertragsmäßig geschuldeten, praktisch gleichbleibenden Spannung. Hierauf richten sich auch die Erwartungen der Endabnehmer.

c) Pflichtverletzung § 437 Nr.3 iVm § 280 I: ergibt sich aus Lieferung einer nicht vertragsgemäßen „Sache“ (hier: Strom).

d) Vertretenmüssen § 280 I 2 mit Beweislastumkehr zu Lasten Stadtwerke X: wegen Unklarheit der Ursache für Defekt des Regulators ist Vertretenmüssen (§§ 276, 278) anzunehmen.

➔ Damit grds. SEA § 280 gegeben.

e) Aber Problem Haftungsbeschränkung durch AGB

aa) Schließt Ziff.4 AGB hier die Haftung aus? Hier auch Thematik, ob Klausel zuerst verweenderfreundlich auszulegen ist, damit bei solcher Auslegung ggf. eine Verletzung der §§ 309 – 307 und damit die Unwirksamkeit der Klausel bejaht werden kann, und erst bei

Verneinung einer solchen Feststellung wäre zur Auslegung zu Lasten des Verwenders (§ 305 c) überzugehen.

- Wohl hier Verletzung einer „wesentlichen Vertragspflicht“ (Pflicht zur Lieferung einer mangelfreien Sache).

A.M. aber vertretbar, wenn im Sinne einer verbraucherfreundlichen Auslegung eine gesteigerte Pflichtverletzung verlangt würde, an der es hier uU fehlt (arg.?).

- Vertretenmüssen: Klausel beschränkt insoweit die Haftung wohl nicht auf Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (arg. verbraucherfreundliche Auslegung). (Einfaches) Verschulden der Stadtwerke X ist hier wg Vermutung des § 280 I 2 anzunehmen.
  - Klausel beschränkt (wohl) sowohl die haftungsbegründende als auch die haftungsausfüllende Kausalität auf typische, vorhersehbare Schäden: um solche dürfte es sich bei Schädigungen üblicher Haushaltsgeräte handeln, so dass die Schädigung des Kühlschranks an sich erfasst wäre.
- ➔ Ergebnis: man kann vertretbar zu dem Ergebnis kommen, dass die Klausel die Haftung der Stadtwerke X in Bezug auf den Kühlschrankschaden nicht ausschließt.  
➔ Aber A.M. vertretbar.

bb) Im Fall der oben vertretenen Lösung sollte hilfsweise AGB-Kontrolle weitergeprüft werden (könnte auch im Aufbau an die Spitze gestellt werden):

aaa) AGB iSv § 305 liegen vor

bbb) Kein Ausschluss AGB-Kontrolle gem. § 305 IV

ccc) Einbeziehungskontrolle § 305 II, 310 I, III: keine Bedenken.

ddd) Inhaltskontrolle:

Grds. § 309 - § 308 - § 307.

(1) Modifikation der Inhaltskontrolle durch § 310 II bei (u.a.) Elektrizitätsversorgungsverträgen). Hier dürfte „Abweichung zum Nachteil des Abnehmers“ von der RVO über die Stromversorgung (StromGKV 2006) vorliegen, da diese gerade keine für den Abnehmer nachteilige Beschränkung der allg. Haftungsregelungen vorsieht (anders hier die AGB der Stadtwerke X). Damit gelten die §§ 309 – 307 uneingeschränkt.

(2) Ziff.4 der AGB dürften aber sowohl mit § 309 Ziff.7 als auch mit dem subsidiär anwendbaren § 307 (schließt Haftungsbeschränkungen bei Verletzungen von Kardinalpflichten aus) vereinbar sein.

Vertretbar wäre aber auch die Auffassung, dass die Klausel z.B. wg zu großer Unbestimmtheit der Begriffe der „wesentlichen Vertragspflichten“ und der „vorhersehbaren vertragstypischen Schäden“ unwirksam ist.

- ➔ Ergebnis: Nach hier vertretener Lösung hat M gg die Stadtwerke X einen SEA auf Ersatz der Reparaturkosten für den Kühlschrank in Höhe von 500,- € aus §§ 280, 437 Nr.3, 433 BGB.

## II. Anspruch aus § 1 ProdHaftungG

Einzelheiten des Anspruchs können hier offenbleiben, da Selbstbehalt § 11 ProdukthaftungG nicht überschritten wurde. Übrige Fragen des ProdHaftungG wären aufbautechnisch geschickter bei Ansprüchen des U zu prüfen. Es wäre aber auch möglich und korrekt, bereits hier die Prüfung des ProdukthaftungG im einzelnen vorzunehmen.

## III. Anspruch aus § 2 HaftpflichtG: Gefährdungshaftung

1. Grds. § 2 I HaftpflichtG wohl erfüllt: 2 I 1 Schädigung Eigentum M durch Wirkung Elektrizität.
2. Aber Anspruch scheitert wohl an § 2 II Ziff.1 HaftpflichtG (wohl auch dann, wenn sich Spannungsregulator außerhalb des Hauses befunden haben sollte; a.M. vertretbar).
3. Auf Haftungsausschluss (unzulässig gem. § 7 HaftpflichtG) kommt es daher nicht an.

## IV. Anspruch aus § 823 I

1. Hier wohl durch Verhalten der Stadtwerke X Eigentumsverletzung bei M (betr Kühlschrank; kein Hinweis, dass M nicht Eigentümer ist) eingetreten.
2. Aber kein Nachweis Verschulden der Stadtwerke X. Keine Beweislastumkehr wie bei § 280. Aber vertretbar wäre Annahme (eigenen) Organisationsverschuldens: Stadtwerke X müssen Funktionsfähigkeit ihrer Regulatoren laufend kontrollieren (aber SV sagt wohl auch insoweit nichts Ausreichendes für Organisationsverschulden aus). Evtl. könnte mit „Anscheinsbeweis“ argumentiert werden, der für Organisationsverschulden spricht.
3. Zusätzlich könnte auch die deliktische Haftung gem. Ziff.4 AGB beschränkt sein: Insoweit greift nicht die Ausnahme der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ein, d.h. es bleibt beim weitgehenden Haftungsausschluss (wenn nicht Körperschäden oder Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen). Dies dürfte mit AGB-Kontrolle vereinbar sein.

IV. Anspruch aus § 823 II: Schutzgesetz könnte z.B. im Rahmen technischer Sicherheitsvorschriften gegeben sein. Aber SV gibt keine genaueren Angaben dazu. Daher insoweit wohl keine Haftung. Denkbar auch Sachbeschädigung § 303 StGB, aber es fehlt insoweit wohl an Verschulden der Stadtwerke X.

## **B. Anspruch U gg Stadtwerke X auf Schadensersatz**

### I. Anspruch aus §§ 433, 434, 437 Ziff.3, 440 iVm § 280

1. Problem Vertragsschluss U mit Stadtwerken X: wohl zu bejahen (s. BGH vom 22.7.2014): Soweit kein ausdrücklicher Vertrag geschlossen wurde (hier mit M), geht BGH von sog. „Realofferte“ (konkludentes Vertragsangebot) des Energieversorgungsunternehmens an Inhaber der tatsächlichen Verfügungsgewalt über eine Wohnung aus. Dieses würde von U durch Inanspruchnahme des Stroms angenommen.

Fraglich hier allerdings Verhältnis Stadtwerke X zu Hauptmieter. Vorrang dieser ausdrücklichen Vereinbarung dürfte zu bejahen sein, damit wohl kein Vertrag mit U. A.A. *vertretbar*.

2. Einbezug U in Energielieferungsvertrag M mit den Stadtwerken (§ 328 analog: Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte)? Die grds. erforderliche Rechtsbeziehung mit personenrechtlichem Einschlag fehlt hier, ebenso wohl das besondere Einbeziehungsinteresse des M („Gläubiger“ des Anspruchs auf Schutz seiner Vermögensgüter) in bezug auf U.

3. Selbst wenn oben unmittelbarer Vertragsschluss zwischen U und den Stadtwerken bejaht würde, bezöge sich Vertragsschluss wohl nicht auf AGB, da diese nur M vorgelegt wurden (diskutierbar: könnte U an die Vorlage der AGBs durch die Stadtwerke an M gebunden sein? Wertungen?).

➔ Wenn man Vertragsschluss U – Stadtwerke X bejaht, im Ergebnis wohl gleiche Lösung wie oben, aber ohne AGB-Komponente. Damit SEA +.

Vertretbar wäre aber auch, Vertrag U mit Stadtwerken und damit SEA aus Vertrag zu verneinen.

## II. Anspruch aus § 1 ProdHaftungG (Gefährdungshaftung)

Diverse Probleme, s. BGH vom 25.2.2014. Beachte: ProdHaftungG beruht auf EU-ProduktHaftungsRiL, daher können insoweit leicht EU-rechtliche Aspekte als Thema aufgeworfen werden!

1. Haftungsausschluss wäre nicht zulässig (s. Ziff.4 AGB), § 14 ProdHaftungG.
2. Elektrizität als Produkt gem. § 1 I ProduktHaftungG
3. Fehler gem. § 3 I ProdHaftungG liegt in Überspannung; mit ihr muss Anschlussnutzer nicht rechnen.
4. Stadtwerke als „Hersteller“ des Produkts gem. § 4 I 1 ProdHaftungG: durch von Stadtwerken geleistete Umspannung
5. Zeitpunkt des Inverkehrbringens gem. § 1 II Nr.2 ProdHaftungG: Inverkehrbringen erfolgt mit Lieferung des Produkts Elektrizität an den Anschlussnutzer

Anspruch dürfte letztlich durchgreifen, aber nur soweit er den Selbstbehalt von 500,-- € (§ 11 ProdHaftungG) übersteigt.

## III. Anspruch aus § 823 I: wie oben.